

Sitzungsvorlage Nr. 2668/2022

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	07.12.2022	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	13.12.2022	öffentlich

Bauvoranfrage: Errichtung Carport, Flst. Nr. 41/4, Bruckwiesenweg 13, in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung des Carports auf dem Grundstück Bruckwiesenweg 13, Flst. Nr. 41/4, in Schlechtbach kann in Aussicht gestellt werden, sofern ein Abstand zur öffentlichen Fläche von mindestens 0,50 Meter eingehalten wird und von der unteren Baurechtsbehörde keine andere Weisung ergeht.

Die Entwässerung auf die öffentliche Fläche ist nicht zulässig.

Sachverhalt

Beantragt wird die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Bruckwiesenweg 13 in Schlechtbach. Der geplante Carport ist 7,50 m lang, 5,25 m breit (39.4 m²). Die Höhe richtet sich nach der Ausführung der Stahlkonstruktion und der lichten Durchfahrtshöhe von 3,00 m. Es soll ein Pultdach ausgeführt werden. Die Dachneigung beträgt 15°. Auf dem Dach soll eine PV-Anlage installiert werden.

Die vorhandene Stützmauer soll als Grenzmauer stehenbleiben, jedoch im Zufahrtsbereich um ca. 1,00 m gekürzt werden.

Das Grundstück Bruckwiesenweg 13 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Starkenhalde Änderung“ aus dem Jahr 2004. Die überbaubaren Flächen sind durch Baufenster festgelegt.

Der geplante Carport befindet sich teilweise in der nicht überbaubaren Fläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Inanspruchnahme von nicht überbaubaren Fläche ist erforderlich.

Die bestehende Garage wurde bereits in der nicht überbaubaren Fläche ausgeführt.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Inanspruchnahme ist städtebaulich vertretbar. Aus Sicht der Verwaltung kann der Carport zugelassen werden, wenn ein Abstand von mind. 0,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

Die Entwässerung auf die öffentliche Fläche ist nicht zulässig.

Anlage/n:

Skizze Bauvoranfrage Carport Bruckwiesenweg